

**Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung (04.04.2022 – 04.05.2022) und deren Abwägung**

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>1. Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.03.2022</b>	
<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 150 "Daufenbachgelände" in Euskirchen haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Die Firma Ericsson Service GmbH wurde beteiligt (siehe Punkt 5).</p>
<b>2. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Euskirchen, 18.03.2022</b>	
Gegen die Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>3. Thyssengas GmbH, 25.03.2022</b>	
<p>Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns z.Z. nicht vorgesehen.</p>	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>4. PLEdoc GmbH, 25.03.2022</b>	
<p>Versorgungsanlagen der von der PLEdoc verwalteten Eigentümer bzw. Betreiber werden nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund des Verfahrens gemäß § 13a BauGB nicht erforderlich.</i></p>
<b>5. Ericsson Services GmbH, 28.03.2022</b>	
<p>Für die ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des</p>	<i>Kenntnisnahme.</i>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Die Deutsche Telekom GmbH wurde beteiligt (siehe Punkt 1).
<b>6. Westnetz GmbH, 29.03.2022</b>	
Es bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>7. Erftverband, 05.04.2022</b>	
Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	<i>Dem Hinweis wird entsprochen.</i>  In die textlichen Festsetzungen wird der entsprechende Hinweis aufgenommen. Die Begründung wird ebenfalls ergänzt.
<b>8. e-regio GmbH &amp; Co. KG, 20.04.2022</b>	
<p>e-regio GmbH &amp; Co. KG: Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden.</p> <p>Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES): Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand der Versorgungsanlagen für Wasser gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung vorhanden. Das vorgesehene Plangebiet/Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 150 Ortsteil Euskirchen (Daufenbachquartier), befindet sich nicht in einem Einzugsgebiet / Wasserschutzgebietes einer Trinkwassergewinnungsanlage des WES. Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens e-regio/WES gegen den Bebauungsplan Nr. 150 der Stadt Euskirchen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Der Anregung wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB entsprochen. In die textlichen Festsetzungen wurde bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Begründung wurde ebenfalls ergänzt. Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund des Verfahrens gemäß § 13a BauGB nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Der Anregung wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB entsprochen. Die Pflanzliste enthält keine der kritischen Baumarten.</p>
<p><b>9. Bezirksregierung Köln – Dez. 54, 13.04.2022</b></p>	
<p>Ausgehend von dem. Verfahren ist keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) zu erkennen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>10. Kreis Euskirchen – Der Landrat, 14.04.2022</b></p>	
<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen sind jedoch zu berücksichtigen:</p> <p>Jugendamt Die Schaffung zusätzlichen Wohnraums wird sich unmittelbar auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken und muss rechtzeitig Berücksichtigung finden.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde Im Rahmen der TöB-Beteiligung waren vorerst Bedenken gegen das Vorhaben, der den wesentlichen Teil des hier in dem von mir gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu führenden Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten unter der Kataster-Nr. 5306/190 nachrichtlich geführten Altstandortes „Daufenbachgelände“ umfasst, erhoben und für eine abschließende Stellungnahme die Anforderungen an einen ergänzenden gutachterlichen Bericht dargestellt worden. Die Unterlagen zur Offenlage enthalten nunmehr den „Umwelttechnischen Bericht inkl. Zusammenfassung von Altuntersuchungen, BV: Roitzheimer Straße 32 – 34, 53879 Euskirchen“, der mit Datum vom 06.10.2021 unter der Projektnummer 200225 durch die Umwelt &amp; Baugrund Consult GmbH, Overath, erstellt wurde. Die Ergebnisse der gesamten Untersuchungen werden gutachterseits dahingehend bewertet, dass im Hinblick auf die relevanten Wirkungspfade Boden – Mensch und Boden – Grundwasser die Realisierung der vorgesehenen Nutzung in Form eines Wohnquartiers mit gewerblicher und wohnlicher Nutzung mit Sicherungsmaßnahmen möglich ist. Dieser gutachterlichen Auffassung wird aus Sicht der Unteren</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Der BP Nr. 150 bedingt keine Einrichtung einer Kindertagesstätte. Die Kinder werden in der Umgebung des Geltungsbereichs in den bereits existierenden und zukünftig errichteten Gruppen aufgenommen.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Bodenschutzbehörde geteilt, so dass die geäußerten Bedenken ausgeräumt sind.</p> <p>Hinweis: Die Untere Bodenschutzbehörde ist bei allen Eingriffen in den Boden bei den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu beteiligen, um die Umsetzung der jeweils notwendigen Sicherungsmaßnahmen und die ordnungsgemäße Entsorgung anfallenden Aushubmassen sicherstellen zu können.</p> <p>Untere Abfallbehörde Es wird Bezug auf die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde genommen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG gelten kontaminierte Böden in situ nicht als Abfall. Sie werden erst zu solchem, wenn durch die UBB eine Sanierungsnotwendigkeit beschlossen wird, die Bauarbeiten beginnen und der Boden zu einem Stoff wird, dessen Besitzer sich entledigen will/muss. Mit Bezug auf den „Umwelttechnischen Bericht inkl. Zusammenfassung von Altuntersuchungen, BV: Roitzheimer Straße 32 – 34, 53879 Euskirchen“, der mit Datum vom 06.10.2021 unter der Projektnummer 200225 durch die Umwelt &amp; Baugrund Consult GmbH, Overath, erstellt wurde, sind die durch die UBB begleiteten Sanierungsmaßnahmen anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Überprüfung der Dokumentation der entsprechenden Entsorgungsmaßnahmen ist die UAWB ebenfalls in den Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Immissionsschutz In der textlichen Festsetzung und im schalltechnischen Untersuchung, erstellt durch das Büro Stoffers Akustik Ingenieurbüro (Bericht Nr. G21 08 090/01 vom 19.11.2021), weisen unter zur Hilfeahme von Lärminderungsmaßnahmen bzw. passiven Schallschutzmaßnahmen nach, dass die Immissionsverträglichkeit mit den bestehenden Straßen- und Schienenverkehrsgeräusche realisiert werden kann. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden entsprechend textlich festgesetzt. Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Untere Wasserbehörde Das Gelände liegt in der „Innenstadt“ der Stadt Euskirchen und war in der Vergangenheit bereits erschlossen und bebaut. Dementsprechend wird dem Anschluss an das vorh. Mischsystem zugestimmt, sofern das vorh. Netz in der Lage ist, das zusätzliche anfallende Abwasser regelkonform aufzunehmen. Im Sinne der Klimafolgenanpassung wird eine Nutzung des Niederschlagswassers empfohlen, eine möglichst geringe Versiegelung wird begrüßt.</p>	<p><i>Dem Hinweis wird entsprochen.</i> In die textlichen Festsetzungen werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Die Begründung wird ebenfalls ergänzt.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Der neue Kanal in der Roitzheimer Straße ist ausreichend dimensioniert und die Gesamtversiegelung des Plangebietes wird sich minimal erhöhen.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen daher keine Bedenken.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen der Baugenehmigung die in der ASP ermittelten Tatbestände Beachtung finden. Die Festsetzungen in Punkt 7 zu Begrünung werden begrüßt. Ein mehr als ausreichender Wurzelraum und gute Bodenqualität und Wasserversorgung ist Voraussetzung für eine nachhaltige Baumpflanzung. Eine große Krone sorgt für ausgleichendes Stadtklima. Diese Aspekte sollten bei der Gestaltung der Pflanzbeete und der Auswahl der Arten bedacht werden.</p> <p>Als weitere mögliche Arten für Baumpflanzungen sind hinsichtlich der Beachtung des Klimawandels auch andere Baumarten als die in der Pflanzliste erwähnten in Absprache mit der UNB möglich. Als Orientierung dient z.B. die Baumliste Jena <a href="https://umwelt.jena.de/sites/default/files/2019-01/Schriften_zur_Stadtentwicklung_Nr7_11_2016_www_low_res.pdf">https://umwelt.jena.de/sites/default/files/2019-01/Schriften_zur_Stadtentwicklung_Nr7_11_2016_www_low_res.pdf</a></p> <p>Hinweis für die Baugenehmigung: Die in der ASP (Büro Smeets, August 2021) dargelegten Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 5.2.1 sind vollständig zu beachten und umzusetzen. Hierbei ist Sorge zu tragen, dass die Baustellenleitung eingehend auf die Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen wird.</p> <p>Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Aufhängung der Kästen und Quartiere) ist fachlich zu betreuen. Die Person die dies fachlich betreut ist der UNB namentlich mit Kontaktdaten zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen Beginn und Ende der Bautätigkeiten sind der UNB zwei Wochen davor bzw. danach anzuzeigen. Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist der UNB fotografisch und mit Lageplan zu dokumentieren.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Dem Hinweis wird entsprochen.</i></p>
<p><b>11. Industrie- und Handelskammer Aachen, 19.04.2022</b></p>	
<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>